

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1953

Geschäftszahl

0906/52

Rechtssatz

Der Besitzer eines durch Bombentreffer zerstörten Hauses ist berechtigt, den Wert des Hauses im Jahre der Zerstörung durch eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung abzuschreiben. Baut er das Haus später wieder auf, dann liegt im Jahre des Wiederaufbaues eine Neuanschaffung vor, deren Kosten zwar Betriebsausgaben darstellen, die aber sein Anlagevermögen um den gleichen Betrag erhöhen und daher in der Endbilanz als Besitzpost auszuweisen ist und in der Folge laufende Absetzungen für Abnutzung ermöglicht. Übersteigt die Aufwendung zur Behebung eines Bombenschadens nicht das Maß laufender Instandhaltungskosten, so entfällt die Pflicht zur Aufnahme einer entsprechenden Besitzpost in die Endbilanz, aber auch das Recht, den Schaden zum Anlaß einer Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung zu machen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1953:1952000906.X06